

BorgWarner Battery Systems Technical Center GmbH („BW BTC“)

ALLGEMEINE SERVICEBEDINGUNGEN

1. Allgemeines / Geltungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Servicebedingungen („**Bedingungen**“) gelten für alle künftigen Verträge von BW BTC mit dem Auftraggeber über die Erbringung von Serviceleistungen zur Instandsetzung und/oder Instandhaltung von Produkten der BorgWarner Akasol GmbH bzw. anderer Unternehmen des BorgWarner Konzerns, die derzeit oder künftig Hochvolt-Batteriesysteme herstellen (nachfolgend: „**BorgWarner Unternehmen**“) („**Leistungen**“) durch das Service Team der BW BTC. Leistungen erfassen sämtliche Maßnahmen zur Reparatur und Erhaltung der Produkte der vorstehend genannten Unternehmen („**Produkte**“), die vom Service Team angeboten werden. Die vorliegenden Bedingungen finden explizit keine Anwendung auf Gewährleistungsfälle der BorgWarner Unternehmen. Sie gelten ausschließlich im Rahmen von Verträgen über zusätzliche von BW BTC durchgeführte oder durchzuführende Leistungen.

Soweit nicht anders vereinbart, handelt es sich bei Leistungen im Sinne dieser Bedingungen um Dienstleistungen, wonach ein Erfolg bei der Leistungserbringung, insbesondere die (Wieder-)Herstellung eines bestimmten Soll-Zustands der Produkte, nicht geschuldet ist.

Sämtliche Leistungen erfolgen auf Basis dieser Bedingungen. Alle anderen Bedingungen, seien es entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Bedingungen, werden ausgeschlossen oder gelten nur, wenn und soweit BW BTC diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Dies gilt auch dann, wenn BW BTC Bestellungen vorbehaltlos ausführt.

1.2 Diese Bedingungen gelten für den Geschäftsverkehr mit Unternehmen im Sinne des § 14 BGB, mit juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen, sowie gegenüber Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB („**Auftraggeber**“).

1.3 Im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung gelten diese Bedingungen auch für alle zukünftigen Geschäfte über Leistungen zwischen BW BTC und dem Auftraggeber.

1.4 BW BTC behält sich vor, die Bedingungen, welche Vertragsbestandteil geworden sind, zu ändern. Eine Änderung der Bedingungen wird Bestandteil des zwischen BW BTC und dem Auftraggeber geschlossenen Vertrages, wenn (i) BW BTC dem Auftraggeber die Änderung anzeigt und (ii) der Auftraggeber dieser Änderung nicht binnen zwei Wochen nach Zugang der Änderungsanzeige schriftlich widerspricht, wobei BW BTC auf die Rechtsfolgen des unterlassenen Widerspruchs in der Änderungsanzeige hinzuweisen hat.

2. Auftragsübermittlung, Vertragsschluss und Formerfordernis

2.1 Jeglicher Informationsaustausch und alle Kostenvoranschläge von BW BTC sind unverbindlicher Natur, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind.

2.2 Auf Anfrage des Auftraggebers und Mitteilung der Serien- und Teilenummer führt BW BTC eine Ferndiagnose am betroffenen Produkt durch. Sollte das Ergebnis weitere Untersuchungen erforderlich machen, wird BW BTC vom Auftraggeber eine genaue Beschreibung des beobachteten Fehlerbildes anfordern.

Nach deren Erhalt und Bewertung bzw. der Bewertung des Ergebnisses der Ferndiagnose wird BW BTC dem Auftraggeber Rückmeldung zur Durchführbarkeit der gewünschten Analysearbeit und/oder Leistungen geben.

2.3 Auf Anfrage des Auftraggebers erstellt BW BTC hinsichtlich der auszuführenden Fehleranalyse sowie die anschließenden Fehlerbehebung durch Leistung von BW BTC einen unverbindlichen schriftlichen Kostenvoranschlag. Bestellungen einer Leistung durch den Auftraggeber erfolgen auf Basis dieses Kostenvoranschlags und sind grundsätzlich kostenlos für BW BTC. Eine solche Bestellung kann BW BTC innerhalb von zwei Wochen nach Zugang durch schriftliche Auftragsbestätigung annehmen. Bis zum Ablauf dieses Zeitraums ist der Auftraggeber an seine Bestellung gebunden. Ein Schweigen vom BW BTC auf eine Bestellung des Auftraggebers hin gilt nicht als Auftragsbestätigung und begründet auch keinen Vertragsschluss.

Weicht eine Bestellung des Auftraggebers vom vorangegangenen Kostenvoranschlag durch BW BTC ab, so liegt kein neues Angebot vor. Vielmehr kann BW BTC im Rahmen eines neuen Kostenvoranschlags dem Auftraggeber ein neues Angebot unterbreiten, welches der Auftraggeber durch eine inhaltlich kongruente Bestellung annehmen kann.

2.4 Der Vertragsschluss setzt eine schriftliche Erklärung von BW BTC voraus. Das Schriftformerfordernis ist erfüllt, wenn die Erklärung per elektronischer Datenübermittlung (z. B. EDI), per SAP-Dokument oder per E-Mail als PDF-Dokument erfolgt. Dieses Schriftformerfordernis betrifft auch nachvertraglich geschlossene mündliche und sonstige Vereinbarungen.

2.5 Individualvereinbarungen zwischen BW BTC und dem Auftraggeber (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben Vorrang vor diesen Bedingungen und bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung oder Unterzeichnung durch BW BTC.

2.6 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss von einer Partei (Auftraggeber oder BW BTC) gegenüber der jeweils anderen Partei abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mahnungen, Erklärungen von Rücktritt) bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

2.7 BW BTC weist darauf hin, dass es dem Service Team der BW BTC aufgrund seiner jederzeit notwendigen Flexibilität zur umgehenden Bearbeitung von Fällen mit etwaigen Sicherheitsrisiken oder vorrangigen Fällen zur Vertragserfüllung durch die BorgWarner Unternehmen (Bearbeitung von Gewährleistungsfällen) nicht möglich ist, rechtsverbindliche Erklärungen in Form von Terminzusagen zu Leistungen abzugeben. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass das Service Team der BW BTC nicht berechtigt ist, vom Auftraggeber gewünschte technische Änderungen an Produkten der BorgWarner Unternehmen durchzuführen. Davon kann nur abgewichen werden, falls die vorgenannten BorgWarner Unternehmen dies ausdrücklich schriftlich gestatten sollten.

3. Nicht durchführbare Leistungen

3.1 BW BTC bietet keine Zustandsüberprüfung und -feststellung zu den Produkten an.

3.2. Stellt sich nach Auftragsbestätigung heraus, dass die beauftragte Fehlerbehebung nicht durchführbar ist, so ist BW BTC von der Leistungspflicht befreit. Nicht durchführbar ist eine Leistung insbesondere, wenn sie aus einem von BW BTC nicht zu vertretendem Umstand nicht erbracht werden kann, weil

- (i) Ersatzteile nicht zu beschaffen sind,
- (ii) der Auftraggeber einen für die Übergabe des betroffenen Produktes von BW BTC vorgegebenen Termin nicht eingehalten hat,
- (iv) der Fehler auch nach dem derzeitigen Stand der Wissenschaft und Technik unter Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln hierfür nicht gefunden werden konnte.

Entstehen BW BTC bei bzw. im Zusammenhang mit der Feststellung der Nichtdurchführbarkeit Aufwendungen, so hat der Auftraggeber diese zu ersetzen. Derartige Aufwendungen umfassen alle Kosten, welche für erbrachte Vorleistungen (Fehlerdiagnose) und (Teil-)Leistungen entstanden sind, inklusive aber nicht beschränkt auf Materialkosten und Transportkosten sowie sonstige Kosten, die sich aus dem Kostenvoranschlag ergeben.

4. Kostenangaben, Kostenvoranschlag

4.1 Soweit möglich, bemüht sich BW BTC, dem Auftraggeber bei Vertragsabschluss den voraussichtlichen Preis für die Erbringung der bestellten Leistung mitzuteilen. Die endgültige Abrechnung für erbrachte Leistungen durch BW BTC erfolgt aber auf der Grundlage der durchgeführten Fehleranalyse und Leistung sowie hiermit verbundene Aufwendungen inklusive verwendeter Ersatzteile und aufgewendeter Arbeitsstunden.

4.2 Wird vor der Ausführung der Leistung ein Kostenvoranschlag mit verbindlichen Preisansätzen gewünscht, so hat der Auftraggeber dies ausdrücklich zu verlangen. BW BTC steht es frei, einen solchen auszustellen. Ein ausgestellter Kostenvoranschlag ist – soweit nicht anders vereinbart – nur verbindlich, wenn er schriftlich abgegeben und ausdrücklich als verbindlich bezeichnet wird. Die zur Abgabe des Kostenvoranschlages erbrachten Vorleistungen werden dem Auftraggeber nicht berechnet, soweit sie bei der Durchführung der Instandhaltung verwertet werden können.

5. Vergütung und Rücksendung

5.1 In dem von BW BTC ausgestellten Kostenvoranschlag findet sich neben der Auflistung der zu erbringende(n) Leistung(en) auch ein nach bestem Wissen berechneter Preis für die zu tätige Leistung. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den von BW BTC errechneten vorläufigen Preis für die durchführbare Fehlerdiagnose und Fehlerbehebung in voller Höhe in Vorkasse zu leisten. Ergibt sich während der Durchführung der Fehlerbehebung, dass zusätzliche Leistungen und/oder verwendete Materialien hierfür notwendig werden und ändert sich hierdurch der vorläufige Preis, so wird der Auftraggeber darüber informiert. Sofern die Erhöhung 10% des ursprünglich veranschlagten Preises übersteigt, holt BW BTC die Zustimmung des Auftraggebers vor Fortführung des Auftrages ein. Soweit die zusätzlichen Leistungen und Materialien 10% des ursprünglichen Preises kostenmäßig nicht übersteigen, darf BW BTC von der Zustimmung des Auftraggebers ausgehen. In jedem Fall wird der verbindliche zu zahlende Preis für die Leistung in einer abschließenden Rechnung bestimmt.

5.2 Soweit nicht anders angegeben, verstehen sich die Preise stets zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer.

5.3 Nach Rechnungsdatum der abschließenden Rechnung hat der Auftraggeber sieben (7) Tage Zeit, einen noch ausstehenden Rechnungsbetrag (etwaige Differenz zwischen dem Preis der abschließenden Rechnung abzüglich der geleisteten Vorkasse) an BW BTC zu leisten. Darüber hinaus ist der Auftraggeber innerhalb dieses Zeitraums verpflichtet, den Leistungsgegenstand bei BW BTC abzuholen. Kommt er dem nicht nach, so kann BW BTC den Leistungsgegenstand umgehend auf Kosten des Auftraggebers zurücksenden. Art und Weise sowie Zeitpunkt der Rücksendung liegen im Ermessen von BW BTC.

Sollte die geleistete Vorkasse den Preis der abschließenden Rechnung übersteigen, so verpflichtet sich BW BTC zur möglichst zeitnahen Rückerstattung des Differenzbetrages an den Auftraggeber, regelmäßig innerhalb von höchstens (30) Tagen.

5.4 Dem Auftraggeber steht ein Recht zur Aufrechnung und Zurückbehaltung nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von BW BTC anerkannt sind.

5.5 Klarstellend weist BW BTC darauf hin, dass Rechnungen nur auf die Firma bzw. auf den Namen des Auftraggebers ausgestellt werden; eine Rechnungsstellung gegenüber Dritten, die nicht mit dem Auftraggeber identisch sind, erfolgt nicht.

5.6 Die Abtretung von Ansprüchen aus dem zugrunde liegenden Vertragsverhältnis durch den Auftraggeber an Dritte ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung BW BTCs zulässig; § 354a HGB bleibt unberührt.

5.7 Die bei der Durchführung der Leistung zugrunde zu legenden Arbeitszeiten, Spesen, Zuschläge und Reisezeiten ergeben sich aus der als Anlage beigefügten „Anlage zu den Allgemeinen Servicebedingungen“.

6. Pflichten des Auftraggebers bei Leistung außerhalb des Standortes des Service Teams der BW BTC

6.1 Der Auftraggeber hat auf seine Kosten das Service Team von BW BTC bei der Durchführung der Leistung außerhalb des Standortes von BW BTC zu unterstützen und insbesondere den ordnungsgemäßen Zugang zum Leistungsgegenstand sicherzustellen.

6.2 Der Auftraggeber hat die notwendigen Maßnahmen zum Schutz von Personen und Sachen an dem Ort zu treffen, an dem die Leistung durchgeführt wird. Er hat das Service Team über bestehende spezielle Sicherheitsvorschriften zu unterrichten, soweit diese von Bedeutung sind.

6.3. Der Auftraggeber oder ggf. jede andere Person aus dem Personenkreis des Auftraggebers, hat einen vom Service Team der BW BTC vorgelegten Tätigkeitsbericht mit den darin eingetragenen durchgeführten Tätigkeiten, Arbeitsstunden, Anreise- und Abreisezeit zu unterzeichnen. Auch damit erkennt der Auftraggeber die von BW BTC zu den genannten Zeiten durchgeführten Leistungen an. Diese Tätigkeitsberichte dienen als Grundlage für die Abrechnung gegenüber dem Auftraggeber.

6.4 Der Auftraggeber ist auf seine Kosten zur technischen Hilfeleistung verpflichtet, insbesondere zu

- (i) Bereitstellung der notwendigen qualifizierten Hilfskräfte in dem für die Leistung erforderlichen Zeitraum. Die Hilfskräfte haben die Weisungen des Service Teams zu befolgen. BW BTC übernimmt für die Hilfskräfte keine Haftung. Verursacht eine Hilfskraft einen Mangel oder Schaden aufgrund von Weisungen des Service Teams, so gelten die Regelungen der Ziffern 11. und 12. entsprechend.
- (ii) Bereitstellung der erforderlichen Vorrichtungen und schweren Werkzeuge.
- (iii) Bereitstellung von Heizung, Beleuchtung, Betriebskraft, Wasser, einschließlich der erforderlichen Anschlüsse sowie von klimatisierten, belüfteten, brandgeschützten und staubarmen Räumlichkeiten.
- (iv) Bereitstellung notwendiger, trockener und verschleißbarer Räume für die Aufbewahrung des Werkzeugs des Service Teams. Die Aufbewahrung dieser Werkzeuge erfolgt auf Gefahr des Auftraggebers.
- (v) Schutz vor schädlichen Einflüssen jeglicher Art am Arbeitsort des Service Teams und dessen Reinigung.
- (vi) Bereitstellung geeigneter, diebstahlsicherer Aufenthaltsräume und Arbeitsräume (mit Beheizung, Beleuchtung, Waschgelegenheit, sanitärer Einrichtung) und Erster Hilfe für das Service Team.
- (vii) Bereitstellung der Materialien und Vornahme aller sonstigen Handlungen, die zur Einstellung des Gegenstands der Leistung und zur Durchführung einer vertraglich vorgesehenen Erprobung notwendig sind. Falls der Auftraggeber keine deutsch- bzw. englischsprachige Hilfskräfte zur Verfügung stellen kann, hat er für einen entsprechenden Dolmetscher auf eigene Kosten zu Sorgen.

6.4 Die technische Hilfeleistung bzw. die Mitwirkung des Auftraggebers muss gewährleisten, dass die Erbringung der Leistung unverzüglich nach Ankunft des Service Teams begonnen und ohne Verzögerung bis zur Abnahme durch den Auftraggeber durchgeführt werden kann. Der ungehinderte Zugang zum Leistungsgegenstand muss beim Einsatz des Service Teams durch den Auftraggeber gewährleistet sein. Sollten Behinderungen oder sonstige Unterbrechungen erfolgen, die nicht von BW BTC zu vertreten sind, behält sich diese das Recht vor, entsprechende Mehrkosten (z.B. durch Wartezeiten etc.) beim Auftraggeber geltend zu machen. Soweit der Auftraggeber besondere Pläne oder Anleitungen benötigt, stellt BW BTC ihm diese rechtzeitig zur Verfügung.

6.5 Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle ihm bekannt gewordenen produktbezogenen Störungen und Schäden bei BW BTC unverzüglich zu melden und zu dokumentieren. Bei Schäden an der Batterie hat der Auftraggeber BW BTC kostenfrei die bereits demontierte Batterie zu übergeben, falls an dieser die Leistung vorgenommen werden soll.

6.6 Kommt der Auftraggeber seinen Pflichten nicht nach, so ist BW BTC berechtigt, angefallene Aufwendungen geltend zu machen. Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Rechte und Ansprüche von BW BTC unberührt.

7. Transport und Versicherung bei Leistungen am Standort des Service Teams der BW BTC

7.1 Grundsätzlich ist der Gegenstand der Leistung vom Auftraggeber auf seine Kosten bei BW BTC anzuliefern und nach Durchführung der Leistung wieder abzuholen. Für die Dauer des Verbleibs bei BW BTC werden sich die Parteien zur Frage der Versicherung (Bruch-, Transport-, Feuer-, und Wasserschäden) gegebenenfalls abstimmen. Die Parteien können sich schriftlich darauf einigen, dass der An- und Abtransport von BW BTC durchgeführt werden soll. Hierbei entstehende Kosten, etwa für Verpackung, Versicherung, Verladung und Zoll, hat der Auftraggeber zu tragen.

7.2 Entsprechend der in der Bestellung bestimmten Incoterms (FCA oder EXW), erfolgt der Gefahrenübergang auf den Auftraggeber mit der Übergabe des Leistungsgegenstandes (EXW) an den Spediteur, Frachtführer oder Abholer, spätestens jedoch mit dem Verladen des Leistungsgegenstandes (FCA) am Standort des Service Teams der BW BTC. Im Falle der Organisation des Transportes durch BW BTC wird die Ladung nur auf schriftlichen Wunsch des Auftraggebers und dessen Kostenübernahme versichert.

7.3 Soweit nicht anders vereinbart, ist der Auftraggeber für die Beachtung gesetzlicher und behördlicher Vorschriften im Zusammenhang mit der Erbringung der Leistung über Einfuhr, Transport, und Ausfuhr der Servicegegenstände verantwortlich. Für die Durchführung der Leistung hat der Auftraggeber alle notwendigen Unterlagen bereitzustellen und an das Service Team auszugeben.

7.4 Der Auftraggeber ist verpflichtet, eine angemessene Haftpflichtversicherung zu unterhalten, um gegen etwaige Schadensersatzansprüche von BW BTC ausreichend versichert zu sein, die im Zusammenhang mit der Inbesitznahme und der Leistungserbringung stehen oder hieraus resultieren. Außerdem hat der Auftraggeber auch während der Durchführung der

Leistung am Standort von BW BTC für ausreichend Versicherungsschutz für seinen Leistungsgegenstand zu sorgen, z. B. hinsichtlich Feuer-, Leitungswasser-, Sturm- und Maschinenbruchversicherung zu sorgen.

7.5 Verzögert sich die Durchführung der Leistung infolge von Umständen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, so ist BW BTC berechtigt, die Servicegegenstände für den Zeitraum des Verzugs kostenpflichtig zu Lasten des Auftraggebers nach seinem Ermessen einzulagern. Hierfür kann BW BTC vom Tag der Bekanntgabe der Versandbereitschaft an im Fall der Lagerung bei BW BTC pro angefangene Kalenderwoche und Produkt einen Pauschalbetrag in Höhe von 50 EUR (zzgl. gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer) und im Falle einer Lagerung bei Dritten die tatsächlich anfallenden Kosten verlangen.

8. Dauer der Leistungen

Angaben über die Dauer der durchgeführten Leistungen beruhen auf Schätzungen. BW BTC sieht ausdrücklich von der Vereinbarung einer verbindlichen Zeitangabe ab. Die Einhaltung der abgeschätzten Dauer der Leistung erfolgt nach bestmöglichem Bemühen seitens des Service Teams der BW BTC.

9. Rücknahme der Batteriesysteme durch den Auftraggeber nach Abschluss der Leistungen

9.1 Nach Anzeige der Beendigung und Durchführung einer etwaigen Erprobung des Leistungsgegenstandes ist der Auftraggeber zur Rücknahme des Leistungsgegenstandes binnen fünf (5) Werktagen verpflichtet. Mit fruchtlosem Verstreichen der Frist kommt der Auftraggeber in Verzug mit der Rücknahme und die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des Leistungsgegenstandes geht auf ihn über. Während der Dauer des Verzugs hat BW BTC im Übrigen nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten.

9.2 Eine Verweigerung der Rücknahme durch den Auftraggeber kommt nur bei Vorliegen offensichtlicher neuer Beschädigungen des Leistungsgegenstandes, die BW BTC zu vertreten hat oder im Fall einer offenkundig unvollständig erbrachten Leistung in Betracht. Ist die Beschädigung / Unvollständigkeit für die Interessen des Auftraggebers unerheblich oder beruhen diese auf einem Umstand, der dem Auftraggeber zuzurechnen ist, so ist dieser zur Rücknahme verpflichtet.

10. Rechte von BW BTC bei Rücknahmeverzug des Auftraggebers

Im Falle des Rücknahmeverzuges gemäß Ziffer 9 behält sich BW BTC außerdem ein Recht zur Hinterlegung des Leistungsgegenstandes auf Gefahr und Kosten des Auftraggebers und ein Recht zum Selbsthilfeverkauf in Form einer öffentlichen Versteigerung oder eines freihändigen Verkaufs vor. Die Geltendmachung dieser Rechte ist nur während der Dauer des Rücknahmeverzuges möglich.

11. Pflichten von BW BTC und Haftung für Schlechtleistung

11.1 BW BTC verpflichtet sich zur ordnungsgemäßen Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistung. Sofern und soweit die Erbringung nicht ordnungsgemäß, das heißt sach- und fachgerecht nach dem Stand der Technik, erfolgt, liegt eine Schlechtleistung vor. Dies vorausgesetzt, dass der Auftraggeber bzw. Dritte, deren Verhalten dem Auftraggeber zurechenbar ist, keine vertraglichen Haupt- oder Nebenleistungspflichten wie Informations-, Schutz- und/oder Mitwirkungsobliegenheiten verletzt oder die nicht ordnungsgemäße Erbringung („Negativabweichung“) anderweitig mitverschuldet hat. Im Falle der Schlechtleistung haftet BW BTC daher nur für den Fall, dass die Negativabweichung bereits bei Rücknahme des Leistungsgegenstandes durch den Auftraggeber (gem. Ziff. 9) vorgelegen hat und allein auf von BW BTC zu verantwortende Umstände zurückzuführen ist, und zwar wie folgt:

- (i) Bei erneutem Auftreten der mittels der Leistungserbringung behobenen Negativabweichung bzw. Eintritt des ursprünglich beanstandeten Zustandes binnen eines Jahres verpflichtet sich BW BTC zur erneuten Behebung und zum Ersatz aller hiermit verbundenen Kosten,
- (ii) für mangelhafte(s) Zubehör/ Ersatzteile/ Austauschkomponenten (sowohl Material- als auch Designfehler), und/oder
- (iii) Ersatz aller Folgeschäden, die kausal und objektiv zurechenbar auf die Schlechtleistung von BW BTC zurückzuführen sind.

Treten nach der Rücknahme des Leistungsgegenstandes Negativabweichungen auf, so hat der Auftraggeber diese BW BTC unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Im Falle des Unterlassens einer unverzüglichen Anzeige gilt die (Schlecht-)Leistung als akzeptiert.

11.2 Die Haftung von BW BTC gem. Ziff. 11.1 ist ausgeschlossen, wenn:

- (i) die Negativabweichung unerheblich ist, oder
- (ii) die Negativabweichung auf einem Umstand beruht, den der Auftraggeber zu vertreten hat oder sich das Verhalten eines Dritten zuzurechnen hat oder wenn der Auftraggeber oder ein Dritter ohne vorherige Zustimmung BW BTCs die Negativabweichung selbst beseitigt, ohne dass (a) ein dringender Fall der Gefährdung der Betriebssicherheit vorliegt oder (b) dies zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden notwendig erscheint.
Der Auftraggeber hat dann das Recht im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, die Negativabweichung selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von BW BTC Ersatz der hierdurch tatsächlich angefallenen, angemessenen Kosten zu verlangen. Derartige Kosten dürfen jedoch die Höhe des Entgeltes für die ursprüngliche vertragliche Leistung nicht übersteigen. Zur Klarstellung: Voraussetzung für eine solche Selbstvornahme ist in jedem Fall die sofortige schriftliche Mitteilung gegenüber BW BTC oder das fruchtlose Verstreichen einer der BW BTC gesetzten angemessenen Frist zur Beseitigung der Negativabweichung.

11.3 Ferner hat der Auftraggeber das Recht auf Minderung. Hierfür muss BW BTC die ihr gesetzte angemessene Frist für die Beseitigung fruchtlos verstreichen haben lassen oder die Behebung durch BW BTC zweimal fehlgeschlagen sein. Nur, wenn

die Leistung trotz der Minderung für den Auftraggeber nachweisbar ohne Interesse ist, kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten. Weitere Ansprüche bestimmen sich ausschließlich nach Ziffer 12.3 dieser Vertragsbedingungen.

12. Allgemeine Haftung von BW BTC, Haftungsausschluss

12.1 Werden Teile des Leistungsgegenstandes schuldhaft von BW BTC beschädigt, so hat BW BTC diese nach ihrer Wahl auf seine Kosten zu reparieren oder neu zu liefern („Nacherfüllung“). Unbeschadet Ziffer 12.3 beschränkt sich die Ersatzpflicht der Höhe nach auf den vertraglichen Instandhaltungspreis.

12.2 Kann der Leistungsgegenstand aufgrund der unterlassenen oder fehlerhaften Ausführung der vor oder nach Vertragsschluss erfolgten Vorschläge oder Beratungen sowie andere vertragliche Nebenverpflichtungen – insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des Instandhaltungsgegenstandes – nicht vertragsgemäß verwendet werden, so stehen dem Auftraggeber trotz des Verschuldens BW BTCs keine weiteren Ansprüche des Auftraggebers mit Ausnahme der Ziffern 11., 12.1 und 12.3 zu.

12.3 Ein Anspruch auf Ersatz von Schäden an dem Leistungsgegenstand oder verursacht durch diesen, besteht daneben bzw. darüber hinaus nur

- (i) bei Vorsatz,
- (ii) bei grober Fahrlässigkeit durch leitende Angestellte oder den Vorstand,
- (iii) bei einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
- (iv) bei einer schuldhaften Verletzung von Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (wesentliche Vertragspflichten), soweit die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet wird,
- (v) in den Fällen, in denen nach Produkthaftungsgesetz bei Fehlern am Liefergegenstand, für Personenschäden oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird,
- (vi) bei Negativabweichungen, die arglistig verschwiegen wurden,
- (vii) im Rahmen einer entsprechenden Garantiezusage, oder
- (viii) für den Fall, dass der Liefergegenstand durch Verschulden von BW BTC vom Auftraggeber aufgrund unterlassener oder fehlerhafter Ausführung infolge von vor oder nach Vertragsabschluss liegenden fehlerhaften Beratungen oder anderen vertraglichen Nebenpflichtverletzungen - insbesondere fehlerhafter Anleitung zur Bedienung oder Wartung des Liefergegenstandes - nicht vertragsgemäß verwendet werden kann.

Bei schuldhafter Verletzung von Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (wesentliche Vertragspflichten) haftet BW BTC sowohl bei grober Fahrlässigkeit, als auch leichter Fahrlässigkeit nichtleitender Angestellter, wobei letztere begrenzt wird auf den Ersatz des vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schadens. Weitere Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen.

13. Verjährung

Handelt es sich bei dem Auftraggeber um einen Unternehmer, verjähren alle seine Ansprüche – aus welchen Rechtsgründen auch immer – in 12 Monaten, sonst bestimmt sich die Frist nach den gesetzlichen Regelungen. Für Schadenersatzansprüche nach Ziffer 12.3 (i) – (iv) und (vi) gelten die gesetzlichen Fristen.

14. Vertraulichkeit

14.1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, sämtliche Informationen, insbesondere Know-how und Betriebsgeheimnisse, die er von BW BTC, ihren verbundenen Unternehmen oder Vertretern erlangt, gegenüber Dritten geheim zu halten, soweit die Informationen:

- (i) nicht allgemein bekannt sind oder allgemein bekannt werden, ohne dass der Auftraggeber diese Vertraulichkeitspflichten verletzt hat,
- (ii) dem Auftraggeber nachweislich nicht schon vor Erhalt und ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung rechtmäßig bekannt waren,
- (iii) dem Auftraggeber von Dritten rechtmäßig und ohne Geheimhaltungsverpflichtung bekannt gegeben werden oder
- (iv) schriftlich von BW BTC zur Weitergabe freigegeben wurden.

Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt unabhängig davon, wie die jeweiligen Informationen zugänglich gemacht wurden, sei es mündlich, schriftlich oder in sonstiger Weise. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch für Konstruktionen, Zeichnungen, Beschreibungen, Spezifikationen, elektronische Medien, Software und entsprechende Dokumentationen, Muster und Prototypen.

14.2. Vertrauliche Informationen im Sinne von Ziffer 14.1 dürfen vom Auftraggeber nur in Zusammenhang mit und für die Zwecke des mit BW BTC geschlossenen Vertrages verwendet, vervielfältigt und verwertet werden und nur solchen Personen im Geschäftsbetrieb des Auftraggebers zugänglich gemacht werden, die zum Zwecke der Vertragsbeziehung mit BW BTC zwingend in deren Nutzung einbezogen werden müssen und die in vergleichbarer Weise zu diesen Regelungen zur Geheimhaltung verpflichtet sind. Der Auftraggeber verpflichtet sich, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit ohne die ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung von BW BTC vertrauliche Informationen Dritten gegenüber nicht zugänglich gemacht werden. Auf Verlangen von BW BTC sind alle von BW BTC stammenden Informationen unverzüglich vollständig an BW BTC zurückzugeben oder, soweit technisch möglich, zu vernichten.

14.3. Die Pflicht zur Geheimhaltung dieser vertraulichen Informationen gilt, unabhängig vom Beendigungsgrund, für einen Zeitraum von fünf (5) Jahren nach Beendigung des Vertrages.

15. Höhere Gewalt

Ereignisse höherer Gewalt berechtigen BW BTC, die Erfüllung ihrer Pflichten, um die Dauer der Behinderung durch die höhere Gewalt und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Ereignissen höherer Gewalt stehen alle von BW BTC nicht zu vertretenden, nicht bzw. nur unter Mehraufwendung erheblicher finanzieller Mittel abwendbaren Ereignisse gleich, insbesondere währungs-, handelspolitische, sonstige hoheitliche Maßnahmen, Streiks, Aussperrungen, wesentliche Betriebsstörungen (z. B. Feuer, Maschinenbruch, Rohstoff- oder Energiemangel) sowie Behinderung der Verkehrswege – jeweils von nicht nur kurzfristiger Dauer –, die die Erfüllung der Pflichten von BW BTC wesentlich erschweren oder unmöglich machen. Dauern Ereignisse höherer Gewalt länger als drei Monate, steht sowohl BW BTC als auch dem Auftraggeber das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten. BW BTC informiert den Auftraggeber so bald wie möglich von Eintritt und Ende derartiger Ereignisse.

16. Rücknahme und Entsorgung

16.1 BW BTC weist ausdrücklich darauf hin, dass die Regelungen des Batteriegesetzes (BattG) - in der jeweils gültigen Fassung - oder im europäischen Ausland entsprechende nationale Regelungen auf Grundlage der geltenden EU-Richtlinie(n) in diesem Zusammenhang anzuerkennen und einzuhalten sind. Pflichten, die auf Grundlage dieser Normen begründet werden, sind von allen Vertragsparteien zu erfüllen. Insbesondere ist die Vorgabe, dass Lithium-Ionen-Batterien nicht im Hausmüll oder bei nicht zugelassenen Einrichtungen zu entsorgen sind, bekannt und einzuhalten.

16.2 BW BTC haftet nicht für die Einhaltung des BattG oder entsprechender, im europäischen Ausland geltender nationaler Regelungen, die Recyclingdienstleistung selbst, ihren Umfang und ihre Erbringung durch Dritte, falls auf Nachfrage und im Auftrag des Auftraggebers Recyclingdienstleistungen durch Dritte gemäß dem BattG vermittelt werden. Durch derartige reine Vermittlungsleistungen von BW BTC werden keine Rechte oder Pflichten begründet.

17. Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrechte

17.1 Erfindungen im Sinne des Patentgesetzes, die auf einer Leistung beruhen und die ein Arbeitnehmer von BW BTC während der Dauer der Durchführung der Leistung tätigen, stehen ausschließlich BW BTC zu. Sollten an solchen Erfindungen auch Arbeitnehmer des Auftraggebers oder der Auftraggeber selbst mit mindestens einem Erfindungsanteil von 50 % beteiligt sein, werden sich die Vertragsparteien über die jeweiligen Eigentumsrechte verständigen. In diesem Fall erhält BW BTC stets ein unentgeltliches, räumlich, zeitlich und inhaltlich unbegrenztes, übertragbares, unterlizenzierbares, nicht ausschließliches Benutzungsrecht.

17.2 An Kostenvoranschlägen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behält sich BW BTC das Eigentum und, soweit urheberrechtsfähig, Urheberrecht vor. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Auftraggeber der ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Zustimmung von BW BTC. Alle im Zusammenhang mit der Bestellung erhaltenen Informationen und Dokumente sind im Verhältnis zu Dritten vertraulich zu behandeln.

17.3 Der Auftraggeber erkennt an, versteht und stimmt zu, dass, während er das physische Produkt erwirbt, BW BTC das alleinige und ausschließliche Eigentum an allen geistigen Eigentumsrechten und dem Know-how behält, das in diesen Produkten verkörpert ist und sich auf diese Produkte bezieht. Mit Ausnahme des begrenzten, übertragbaren, unentgeltlichen Rechts, die Produkte zu nutzen, zu vermarkten, zu vertreiben und zu verkaufen, erhält der Auftraggeber keine Rechte an diesem geistigen Eigentum und darf die Produkte weder direkt noch indirekt verändern, zurückentwickeln oder auseinandernehmen, es sei denn, es ist gesetzlich ausdrücklich erlaubt. Der Auftraggeber erkennt ferner an und erklärt sich damit einverstanden, dass er allein für alle Ansprüche aus der Verletzung von Patenten, Marken oder geistigem Eigentum haftet, die sich aus der Verwendung oder Integration der Produkte in Kombination mit anderen Materialien, Geräten oder Verfahren ergeben können, es sei denn, eine solche Verletzung wird durch eine Verletzung von BW BTC verursacht; in diesem Fall wird BW BTC den Auftraggeber entschädigen und schadlos halten.

17.4 An Abbildungen, Kostenvoranschlägen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behält sich BW BTC das Eigentum und, soweit urheberrechtsfähig, Urheberrecht vor. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Auftraggeber der ausdrücklichen vorherigen Zustimmung von BW BTC.

18. Sonstige Rechte und Pflichten

18.1 BW BTC ist berechtigt, für die Durchführung der Leistungen Dritte zu beauftragen. In diesem Fall ist BW BTC für die Qualität der von diesen Dritten durchgeführten Arbeiten gegenüber dem Auftraggeber verantwortlich.

18.2 BW BTC ist berechtigt, die Durchführung einer laufenden Leistung kurzfristig zu unterbrechen bzw. auszusetzen, falls das eingesetzte Servicepersonal wegen eines dringenden Grundes anderweitig (z.B. wegen akuter, sofort zu behebender Betriebsstörungen bei einem anderen Kunden) benötigt wird und die Unterbrechung bzw. Aussetzung zu keinem wesentlichen Nachteil beim Auftraggeber führt. Die hierdurch entsprechenden Mehrkosten werden von BW BTC getragen. Sonstige Ansprüche (z.B. (Schaden-)Ersatzansprüchen) des Auftraggebers sind ausgeschlossen.

19. Gerichtsstand, anwendbares Recht

19.1 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Bedingungen oder Teile davon unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die anderen Bestimmungen oder deren Bestandteile.

19.2 Soweit in diesen Bedingungen auf (i) ein Schriftformerfordernis abgestellt wird, ist zur Wahrung der Schriftform die Textform (Brief, Fax, E-Mail etc.) ausreichend; (ii) „Tage“ verwiesen wird, sind Kalendertage gemeint.

19.3 Änderungen des Vertrages einschließlich dieser Klausel bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

19.4 Für die Auslegung von Handelsklauseln gelten die Incoterms in der im Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Fassung.

19. 5. Auf das Vertragsverhältnis zwischen BW BTC und dem Lieferanten findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (Übereinkommen der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980) Anwendung.

19. 6. Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis zwischen BW BTC und dem Auftraggeber ist der Geschäftssitz von BW BTC (Darmstadt). BW BTC ist auch berechtigt, den Auftraggeber vor dem für den Sitz des Auftraggebers zuständigen Gericht oder einem sonstigen zuständigen Gericht zu verklagen. Die vorstehenden Regelungen gelten nicht, wenn nach dem Gesetz ein ausschließlicher Gerichtsstand gegeben ist.

Stand: August 2024